

BSU

000004

2

1.4. Angehörige von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend gesellschaftliche Kräfte genannt), die auf der Grundlage der Ziffer 5. der Dienstanweisung Nr. 1/86 bzw. des § 30 des Strafvollzugsgesetzes im Interesse der wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses die Genehmigung erhalten, mit Verhafteten und Strafgefangenen persönlich in Verbindung zu treten.

1.5. In der DDR akkreditierte Leiter von Vertretungen anderer Staaten, Mitglieder des diplomatischen Personals von Vertretungen anderer Staaten mit konsularischen Funktionen sowie konsularisches Amtspersonal anderer Staaten (nachfolgend Diplomaten genannt), die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der DDR oder des Prinzips der Gegenseitigkeit befugt sind, mit aufgenommenen Personen ihres Entsendestaates oder von ihnen konsularisch betreuten Personen persönlich in Verbindung zu treten.

1.6. Andere Personen, die eine Besuchsberechtigung erhalten haben.

2. Grundsätze zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs

2.1. Über die Erteilung von Besuchserlaubnissen für Verhaftete entscheiden im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren das Gericht. Der Staatsanwalt bzw. das Gericht können dafür Bedingungen festlegen, deren Einhaltung durch die zuständigen Leiter der Dienststellen der Linie IX und XIV zu gewährleisten sind.

Über den Besucherverkehr von Strafgefangenen, deren Freiheitsstrafe in den Untersuchungshaftanstalten vollzogen wird, haben die Leiter der Abteilungen XIV auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu entscheiden.

2.2. Bei Besuchen ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Untersuchungshaft sowie die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalten nicht gefährdet werden.

Das erfordert insbesondere die vorbeugende Verhinderung

- von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten,
- von Handlungen mit provokatorisch-demonstrativem Inhalt sowie
- der unberechtigten Übermittlung von Informationen und der unerlaubten Übergabe von Gegenständen.

Bei Vorkommnissen, die die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt gefährden, ist Alarm auszulösen. Die Leiter der Abteilungen XIV haben die erforderlichen Maßnahmen dazu zu veranlassen.